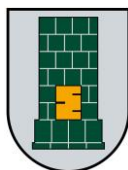


STADT VELTEN



Richtlinie über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Velten

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 08.05.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Förderung des Ehrenamtes ist ein unverzichtbarer Teil des städtischen Lebens und verdient Anerkennung und Ehrung. Die Lebensqualität Veltens wird wesentlich vom vorhandenen Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner bestimmt. Zur Würdigung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements kann die Stadt Velten jährlich Bürgerinnen und Bürger auszeichnen.

§ 1

Voraussetzungen für die Ehrungen

- (1) Die Würdigung kann für alle Bereiche, in denen ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgen.
- (2) Die Würdigung können erhalten:

- Einzelpersonen
- Vereine und Organisationen
- Selbsthilfegruppen
- Bürger- und sonstige Initiativen
- Vertreter aus politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen und humanitären Bereichen
- Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft u. a.

§ 2

Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Vorschläge für zu ehrende Personen können von natürlichen und juristischen Personen bei der

Stadtverwaltung Velten
Kennwort: „Ehrenamtliches Engagement“
Rathausstraße 10, 16727 Velten

eingereicht werden.

(2) Anträge sind formlos unter Angabe des Absenders bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des/ der zu Ehrenden
- Begründung des Vorschlages

Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Anträgen zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Amtsblatt der Stadt Velten.

(3) Aus den eingereichten Vorschlägen wird in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des Sozial- und des Hauptausschusses ein würdiger Preisträger benannt.

§ 3

Durchführung der Ehrungen

(1) Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

(2) Die Würdigung besteht grundsätzlich aus einer Ehrenurkunde.

(3) Eine Ehrennadel der Stadt Velten soll verliehen werden, wenn der Schwerpunkt der Verdienste im Bereich der Vereinsarbeit liegt.

(4) Die Auszeichnung soll pressewirksam bekannt gegeben werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Velten, 13.05.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin